



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Antrag auf Notbetreuung

Stand: 22.04.2021

Anspruchsvoraussetzung:

Anspruch auf die Notbetreuung haben Familien, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende für ihren Arbeitgeber am Arbeitsplatz nicht abkömmlich sind.

Auf die Corona-Verordnung wird verwiesen.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Angaben zum Kind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	

In welcher Einrichtung wird Ihr Kind regulär betreut?

--

Erforderliche Betreuungstage und Betreuungszeit:

	Montag	von	Uhr	bis	Uhr
	Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr
	Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr
	Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr
	Freitag	von	Uhr	bis	Uhr

Die Betreuung wird benötigt ab _____ (Datum)

Antragsteller/Erziehungsberechtigte		
Name:		
Vorname:		
Straße:		
Ort:		
E-Mail:		
Telefon:		
Handy:		

	Ich bin allein erziehend.
--	---------------------------

Zur Inanspruchnahme der Notbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zu erklären:

- 1.) Die Erziehungsberechtigten sind beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich oder absolvieren ein Studium oder besuchen eine Schule, sofern die Abschlussprüfung im Jahr 2021 angestrebt wird **und**
- 2.) sie sind dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert.
- 3.) Die Erziehungsberechtigten versichern, dass die Voraussetzungen zur Betreuung nach der Corona-VO vorliegen. Sollte sich etwas ändern, wird die Gemeinde umgehend informiert.
- 4.) Die Erziehungsberechtigten versichern, dass eine Betreuung des Kindes nur unter Einhaltung bzw. Beachtung des Infektionsschutzgesetzes sowie der Corona-VO erfolgen kann.
- 5.) Die Erziehungsberechtigten versichern, dass eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung aus der vorherigen Notbetreuung vorliegt und sich an den Arbeitsbedingungen keine Änderungen ergeben haben. Ansonsten verpflichten sie sich, eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Die Bestätigung ist spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Studium an.

Da es sich bei der aktuellen Situation um eine absolute Notfallsituation handelt, behalten wir uns vor, Ihre Angaben zu prüfen und weisen darauf hin, dass ggfs. nicht alle Betreuungswünsche erfüllt werden können.

Neustetten, den _____

Erziehungsberechtigte/r

Erziehungsberechtigte/r